Satzung für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung des Marktes Gaimersheim (Kindertageseinrichtungssatzung)

Der Markt Gaimersheim erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

1) Der Markt Gaimersheim – im weiteren Träger genannt - betreibt seine Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb von kommunalen Kindertageseinrichtungen sowie der Kooperativen Ganztagsbildung verwirklicht.
3) Kommunale Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes vom 29.06.2005 (BayKiBIG; BayRS 2231-2A; GVBl S. 236) in der jeweils gültigen Fassung.
4) Das Betreuungsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Markt Gaimersheim wird in einem Betreuungsvertrag geregelt. Sonstige Personensorgeberechtigte stehen den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil gleich.

§ 2 Gebühren

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sind Gebühren zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung.

§ 3 Elternbeirat

1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
2) Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Anmeldung

§ 4 Voraussetzungen

1) Krippenplätze werden an Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr bzw. bis zum Übertritt in den Kindergarten vergeben.
2) Kindergartenplätze werden an Kinder im Alter von zweieinhalb Jahren bis zur Einschulung vergeben.
3) Hortplätze/Mittagsbetreuung werden an Kinder ab der Einschulung bis zur Beendigung der vierten Jahrgangsstufe vergeben.

4) Kinder mit einem Wohnsitz außerhalb des Marktes Gaimersheim werden nur in begründeten Einzelfällen aufgenommen, Voraussetzung ist eine ausreichende Abdeckung an Kinderbetreuungsplätzen für Bürger des Marktes Gaimersheim.
5) Ausschließlich die Personensorgeberechtigten können einen wirksamen Betreuungsvertrag abschließen.
6) Die Anmeldung und Verteilung der Kinder zur Betreuung findet im Rathaus Gaimersheim unter Abstimmung mit den Einrichtungen statt.

III. Aufnahme

§ 5 Grundlagen

1) Die Vorlage des Masernimpfstatus ist verpflichtend für die Aufnahme in eine Betreuungseinrichtung.
2) Ist die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in einer kommunalen oder kirchlichen Kindertageseinrichtung höher als das Platzangebot, erfolgt die Aufnahme in dieser Einrichtung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, nach folgenden Kriterien:
   a. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch 12 Monate in der Einrichtung.
   b. Kinder, die im Einzugsbereich (umliegendes Wohngebiet) der Kindertageseinrichtung wohnen.
   c. Kinder, die im darauffolgendem Jahr schulpflichtig werden.
   d. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend (nicht in einer Lebenspartnerschaft) und berufstätig ist (auf Anforderung sind entsprechende Belege vorzulegen).
   e. Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind (Arbeitgeberbescheinigungen sind einzureichen).
3) Es besteht kein rechtlicher Anspruch zur Aufnahme in der „Wunscheinrichtung".
4) Die Gruppeneinteilung obliegt ausschließlich der Einrichtungsleitung.
5) Kinder, die wegen einem Mangel an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich nach den vorherig aufgeführten Kriterien.
6) Die letzte Aufnahme im Krippen- als auch im Kindergartenbereich erfolgt spätestens im April eines Betreuungsjahres. Vorschulkinder können noch zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden.
7) Kommt das Kind nicht zum Aufnahmetermin bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.

IV. Anwesenheit

§ 6 Regelungen

1) Die Einrichtung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für die regelmäßige

Anwesenheit Sorge zu tragen. Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden, sogenannte „Luftbuchungen" werden nicht toleriert.

2) Die Buchungszeiten können einmal im Quartal über den Mindestbuchungszeitraum (sh. Gebührenordnung) hinaus geändert werden. Die Änderungsfrist einer Buchung beträgt einen Monat zum Quartalsende und muss schriftlich erfolgen.
3) Öffnungszeiten sind den Erziehungsberechtigten im Vorfeld bekannt. Schließzeiten werden vom Personal zu Beginn des Kindergartenjahres mitgeteilt.
4) Personensorgeberechtigten ist das Betreten des Gruppenraumes aus pädagogischer Sicht nur im Einvernehmen mit der Gruppenleitung gestattet.
5) Der Träger kann aus betrieblichen oder sonstigen zwingenden Gründen eine vorübergehende Änderung der Betriebs- und Öffnungszeiten vornehmen.
6) Wird eine Gruppe in einer Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten in Ausnahmefällen und nur im Rahmen entsprechender freier Plätze einen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Gruppe innerhalb der Tageseinrichtung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

V. Krankheit

§ 7 Richtlinien

1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2) Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Einrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
3) Personen, welche für den Bring-/Holdienst des Kindes zuständig sind und an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

VI. Personenbezogene Änderungen

§ 8 Mitteilungspflicht

1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtung bzw. dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn eine maßgebliche Veränderung ansteht. Dies gilt insbesondere bei Umzug innerhalb der Gemeinde oder bei Wegzug.
2) Ein Wegzug in eine andere Kommune oder Stadt hat zur Folge, dass das Kind baldmöglichst, jedoch spätestens zum Ende des Betreuungshalbjahres 31.12. oder 31.08. aus der Einrichtung scheiden muss. In diesem Fall endet das Betreuungsverhältnis ohne das es einer schriftlichen Kündigung seitens des Trägers zum 31.12. bzw. zum Ende des Kindergartenjahres bedarf.
3) Sollte der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen werden, kann dieses mit einem Bußgeldbescheid des Landratsamtes Eichstätt geahndet werden.

VII. Vertragsende

§ 9 Kündigung und Ausschluss

1) Jede Vertragspartei kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungen zum 31.07. eines Jahres sind hiervon ausgeschlossen.
2) Eine fristlose Kündigung seitens des Trägers ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Eltern sind vorab anzuhören.
3) Ein Kind kann mit Wirkung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende vom weiteren Besuch des Kindergartens unter folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden:

a. Das Kind hat innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt.
b. Ein insgesamt vierwöchiges unentschuldigtes Fehlen innerhalb eines laufenden Kindergartenjahres (01.09. – 31.08) war zu verzeichnen.
c. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
d. Die Personensorgeberechtigten kommen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nach.
e. Das Kind gefährdet auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere, insbesondere wenn eine heilpädagogische Betreuung angezeigt erscheint.

4) Bei Schuleintritt ist keine Kündigung notwendig.

VIII. Sonstiges

§ 10 Unfallversicherung

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Nr. 8a SGB VII. Somit sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen im Kindergarten versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

IX. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gaimersheim, 15.12.2022

Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin